Der Zauber in der Westentasche

Autor(en): **Bärtschi, Alfred**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **44 (1954)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004632

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Zauber in der Westentasche

Von *Alfred Bärtschi*, Kaltacker

In den «Christenlichen Mandaten ... der Statt Bern» von 1628 werden «warsägen, beschweren, wundsägen, waffen verbinden, segnereyen und derglychen betriegeryen» mit Strafen von zwanzig Pfunden für eine Mannsperson und zehn Pfunden für ein Weibsbild bedroht. Es entsprach diese Busse einer Kaufkraft von ungefähr 400, beziehungsweise 200 Franken heutigen Geldes. In dem Mandat heisst es weiter: «die Segnereybücher söllend durch die Chorrichter heruß geforderet und uns (= dem oberen Ehegericht als höherer Instanz) übergeben werden». Die hohen Bussen verhinderten indessen die Schwarzkünstler nicht, ihr Gewerbe weiter zu treiben, und es gab immer wieder Leute, die bei ihnen Rat und Hilfe suchten bis in unsere Zeit. Gelegentlich finden sich in den Chorgerichtsprotokollen diesbezügliche Fälle aufgezeichnet. Unter dem Datum des 9. März 1690 lesen wir im Manual von Oberburg bei Burgdorf:

«Citirt worden Peter Braun, der Lißmer, ein loser mann, welcher angeklagt worden, das er mit Teüfels Künsten umbgehe, ja selbige auch andere Lehre, Maßen er dan dem Jacob Frey zu Hindelbanck ein Teüfels-stückli, die Dieben zubannen, auß seinem Sägner-Buch abgeschrieben, der Ihme ein halben Daler und ein Maas Wein darfür bezahlt...» Vierzehn Tage später «erschienen Jacob Frey ... und Peter Braun, welcher erste den anderen gantz überzeüget; ist derowegen der Braun nach Burgdorf in Gfangenschafft erkent worden. Seine Bücher aber sind durchsucht und das böße durchgetilget worden.»

In meiner kleinen Sammlung handschriftlicher Rezepte steht ein beleibter Band. Er mag in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden sein und einem Bauernarzt gedient haben. Die Mittel gegen Krankheiten im Stall nehmen den grössern Platz ein als die Verordnungen gegen die Leiden der Menschen. Das Aussehen des Sammelsuriums weist auf fleissigen Gebrauch hin. Register erleichtern die Benutzung. Als ich das Buch erwarb, entdeckte ich darin einige zusammengeklebte Blätter. Ich löste sie sorgfältig. Die Schrift hatte man mit Rötel und Tinte unleserlich zu machen getrachtet. Diese Stellen enthielten durchwegs Anrufe an übernatürliche Kräfte. Eines der Blätter ist fast ganz weggerissen. Die meisten verstümmelten Texte lassen sich jedoch herstellen. Von vielen mögen nur drei Stücke im Wortlaut folgen:

Ein sägen für die dür fülli

So sprich, sant Bartlome saß vff dem mist, da kam vnßer her Jesu Christ sant Bartlome was ist dir, daß du so trurig bist, darumb daß däm syn rachen

fullet oder wo es ist, darumb bin ich so trurig daß eß hörre (aufhöre) in dem Namen + G. H. vnd bädt fünff vadter vnßer vnd fünff affe mareia.

Wan einer etwaß böß im stal hat:

Der näme räckolter der in einem iahr gewachsen sig. vnd stächbalmen der in einem iahr gewachsen sig. vnd weißes mäl birchige rinden vnd heimellen würtzen, saltz vnd rudten vnd machs darnach in ein büchli, viererlei, das erste in daß ander, daß vnder in daß dridte, im Namen + H.

Andere derartige Anweisungen dienen gegen den «vngenambten» oder das «fullfleisch», die «buchrüchige», das «heimlich gliedwaßer», die «schwinige», den «angriff» oder den «*narben*»:

Du narben du närbige. du tropff. du strepige ich beschweren dich vß dem marg inß bein vß dem bein in daß fleisch. vß dem fleisch in daß bludt, vs dem blut in die hut. Vß der hut in die nägel vß den nägelen in die erden vß der erden in den grundt dor must du sin ein wüsten yaghundt in dän Namen + H. amen.

Man ist versucht anzunehmen, dieser Sammelband mit den eingestreuten Schwarzkünsten sei es gewesen, der 1690 vom Chorgericht Oberburg eine etwas garstige Korrektur erlitt. Die ausgerissene Stelle könnte den Diebssegen enthalten haben. Freilich fehlt dieser dem Register, was bei der Art, wie ein solches angelegt wurde, das einstige Vorhandensein nicht ausschliesst. Ein grösserer Teil der Gemeinde Heimiswil, wo das Buch in einem Speicher entdeckt worden ist, zählte bis 1704 zur Kirchhöre Oberburg. Geschriebenen Arzneiwerken mass man hohen Wert bei, sonst würden sich die Richter nicht mit der Ausmerzung der anstössigen Teile begnügt, sondern das Buch verbrannt haben. Beweis für die Annahme liegt keiner vor; ich vermute nur.

Mit Polizeimassnahmen rottet man keinen Aberglauben aus. Gotthelf bringt köstliche Proben davon. Prof. Dr. Hoffmann-Krayer hat sie im Schweizerischen Archiv für Volkskunde zusammengestellt. Aus Gotthelfs Zeit stammen zwei Funde, wie sie auch ihm bekannt gewesen sein mögen. Beide betreffen Papiere, die einstens in der Westentasche getragen wurden und kein appetitliches Aussehen mehr haben. Eines ist ein kleinformatiges Heftchen aus Schwanden bei Wynigen, ein «Bewertes Büchlein für Alle verletzung und Gefahren», datiert mit 1855. Es erweist sich bei näherem Zusehen als Abschrift einer vermutlich fehlerhaften Kopie aus den «Egyptischen Geheimnissen» von Albertus Magnus. Der «Schutzbrief» von Heimiswil, der wörtlich folgt, stammt wohl aus der gleichen Quelle. Beide lassen den Schluss zu, sie seien, ähnlich wie der «lufthangende Brief», zu wiederholten Malen übertragen worden, wobei sich Schreib- und Lese-

fehler mit der Zeit vervielfachten. Auch die Reformierten bedienten sich also derartiger Amulette, sahen aber gelegentlich den Splitter im Auge des katholischen Eidgenossen eher als den Balken im eigenen.

Dieser Brief gehört Mir Hans Christen von Heimißweil.

Ich stehe auf mit Gott Vater Sohn und H. Geist mit Christy Blut und fleisch Gott sey hüt und die ganze Zeit meines Lebens mein beistand, das mich kein Baum anfall kein Waßer nicht schwell, kein Waffen nicht schneid es sey dann das es selber hab jn meiner Hand, das mich kein Kugel nicht verletz es sey gleich von Gold oder silber Stahel oder Isen oder Bley oder was es jmmer sey, Gott mache mich von allen Sünden frey.

Schlies mich jn die Heilige 5 Wünden Jesu Christi ein, jch gehe mit Gott über die Schwell. mich nemme Jesu zu seinen gesell, ich gehe mit Gott über die Strasen Gott wird mich nicht verlaßen. ich gehe hin im Namen Gottes des Vaters des Sohns und des Heiligen Geistes wer sterker ist als diese 3 Mann der kom und greiffe mich an, Im Namen Gottes des Vaters des Sohns und des Heiligen Geistes Amen.

Das Mus 3.mahl nach einander gesprochen werden
Johannes Christen von Heimisweil 1818.

Bericht über die Tagung des Arbeitskreises für deutsche Hausforschung vom 3./4./5. September 1954

Die diesjährige Arbeitstagung fand mit Rücksicht auf die vorgesehene Studienfahrt in die Schweiz in Säckingen statt. Von der Mitgliederversammlung, die am Freitag, den 3. September, im Garten des Hotels Rheinblick stattfand, ist vor allem der Beschluss festzuhalten, dass die Arbeitstagung 1955 gemeinsam mit dem Verband der Vereine für Volkskunde in Schleswig-Holstein vom 2. bis 6. August 1955 durchgeführt werden soll. Die ganze, an Arbeit reiche Tagung wurde von Prof. Dr. ing. Gustav Wolf, Münster/Westf., in feiner, klarer und humorvoller Art geleitet. Am Abend des ersten Tages sprach im ehemaligen Schlosse der Herren von Schönau Dr. M. Gschwend, Basel, der Leiter der Aktion Bauernhausforschung in der Schweiz, über «Schweizerische Bauernhäuser». In breit angelegter, aber konzentrierter Darstellung, unterstützt durch eine Auswahl von Lichtbildern, hörten wir von einer Fülle von beachtenswerten Merkmalen und Ausdrucksformen in Siedlung, Haus und Hof, von ihrer Verschiedenheit in Raumordnung und Gefügeart, von Einzelheiten vor allem in den Schmuckformen. Es war eine wohldokumentierte Einführung in die an den